

UniReport



Ordnung des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für den Studiengang Ethnologie mit dem Abschluss Master of Arts (M. A.) vom 27. Oktober 2014

Genehmigt vom Präsidium in der Sitzung am 3. Februar 2015

Aufgrund von § 44 Abs.1 Nr.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S.218), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 27. Oktober 2014 die nachstehende Ordnung beschlossen:

Inhalt

ABSCHNITT I: Allgemeines	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Zweck der Prüfungen.....	4
§ 3 Akademischer Grad.....	4
ABSCHNITT II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium	4
§ 4 Gegenstände und Ziele des Studiums	4
§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn	5
§ 6 Regelstudienzeit	7
ABSCHNITT III: Studienstruktur und -organisation	8
§ 7 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte	8
§ 8 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl	9
§ 9 Forschungsarbeiten.....	10
§ 10 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)	10
§ 11 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis.....	11
§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination	12
ABSCHNITT IV: Prüfungsorganisation	13
§ 13 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt	13
§ 14 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen	14
ABSCHNITT V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren	14
§ 15 Meldung und Zulassung zu den Masterprüfungen	14
§ 16 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren.....	15

§ 17 Versäumnis und Rücktritt	16
§ 18 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen	17
§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	17
§ 20 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen	18
§ 21 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen	19
ABSCHNITT VI: Durchführung der Modulprüfungen	19
§ 22 Modulprüfungen.....	19
§ 23 Mündliche Prüfungsleistungen	19
§ 24 Klausurarbeiten	20
§ 25 Hausarbeiten, Forschungsberichte und Essays.....	20
§ 26 Masterarbeit	21
ABSCHNITT VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote	22
§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen	22
§ 28 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe	24
Abschnitt VIII: Wiederholung, Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung.....	24
§ 29 Wiederholung von Prüfungen	24
§ 30 Nichtbestehen der Gesamtprüfung	24
Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement	24
§ 31 Prüfungszeugnis.....	25
§ 32 Masterurkunde	25
§ 33 Diploma-Supplement.....	25
Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren	25
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen	25
§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen.....	26
§ 36 Einsprüche und Widersprüche.....	26
§ 37 Prüfungsgebühren	26
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen	27
§ 38 Inkrafttreten.....	27
ANHANG I Modulbeschreibungen	28
ANHANG II Exemplarischer Studienverlauf	34

Abkürzungen

CP	Kreditpunkte
DSH	Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang
ECTS	European Credit Transfer System
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
HHG	Hessisches Hochschulgesetz und Gesetz zur Änderung des TUD-Gesetzes sowie weiterer Rechtsvorschriften vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I, S. 666)
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsverordnung vom 24.02.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
SWS	Semesterwochenstunden
BA	Bachelorarbeit
Ex	Exkursion
FS	Freies Studium
K	Kurs
Ko	Kolloquium
MA	Masterarbeit
P	Proseminar
PS	Praktisches Studium
S	Seminar
Sp	Sprachstudium
T	Tutorium
V	Vorlesung

ABSCHNITT I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt unter Beachtung der „Allgemeinen Bestimmungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität vom 13.04.2011 das Studium und die Modulprüfungen im Master-Studiengang Ethnologie.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung schließt das Studium des konsekutiven Masterstudiengangs Ethnologie mit einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss ab.

(2) Die Masterprüfung erfolgt kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfung. Die Summe der Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bilden zusammen die Masterprüfung.

(3) Durch die kumulative Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende gründliche Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Zusammenhänge des Faches überblickt, sowie, ob sie oder er die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, und auf den Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

(1) Der Fachbereiche verleiht nach bestandener Masterprüfung im Master-Studiengang *Ethnologie* den akademischen Grad Master of Arts (M.A.).

ABSCHNITT II: Ziele des Studiengangs, Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 4 Gegenstände und Ziele des Studiums

(1) In der Ethnologie werden kulturvergleichend und empirisch vor allem außereuropäische Gesellschaften untersucht mit dem Ziel, Übereinstimmungen und Verschiedenheiten menschlicher Kulturen zu erfassen und zu erklären. Im Rahmen von Forschung und Lehre werden daher soziokulturelle Phänomene sowohl auf der lokalen Ebene als auch in einem vergleichenden und globalen Kontext betrachtet. Schwerpunkt des Studiums bildet der reflexive Umgang mit Konzepten, die für die kritische Interpretation menschlicher Handlungsstrategien und Institutionen notwendig sind. Im Rahmen des Masterstudiengangs Ethnologie setzen sich Studierende intensiv mit kulturtheoretischen Debatten auseinander, beschäftigen sich eingehend mit aktuellen soziokulturellen Phänomenen und mit den ethnologischen Methoden, die ihrer wissenschaftlichen Analyse und Dokumentation dienen. In den Seminaren lernen sie komplexe soziale Zusammenhänge zu analysieren und angemessen zu interpretieren, wobei sie sich kritisch und anwendungsorientiert mit ethnologischen Modellen auseinandersetzen. Die im Rahmen des Studiums erlangten ethnologische Kenntnisse spielen eine maßgebende Rolle für das Verständnis von Migrationsprozessen, neuen Formen der Urbanität, sozialen Inklusions- und Exklusionsprozessen, der Entstehung pluraler oder hybrider Identitäten, der Herausbildung normativer Ordnungen, Revitalisierung von Bräuchen, dem Einfluss medialer Kommunikation, dem Wandel sozialer Hierarchien oder Geschlechterrollen, der Entstehung von Konsumverhalten oder der Aneignungsprozesse von Waren oder Werten. Studierende erwerben wichtige Qualifikationen, die maßgebend sind für die Entwicklungszusammenarbeit, für Verfahren der Konfliktprävention und -mediation oder Fragen

von Minderheitenrechten. Studierende üben sich in der Konzeption und Durchführung eigener Projekte, sowie in der Auswertung und Dokumentation von erzielten Ergebnissen.

Der Masterstudiengang *Ethnologie* vermittelt vertiefende theoretische, methodische, systematische, regionale und geschichtliche Kenntnisse des Faches. Er befähigt sie darüber hinaus zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und qualifiziert sie für andere Berufsfelder der Ethnologie. Beispiele für ethnologische Berufsfelder sind:

- Bibliotheken
- Entwicklungszusammenarbeit
- Erwachsenenbildung
- Friedens- und Konfliktforschung
- Integration und Migration
- Medienbereich (Presse, Hörfunk, Fernsehen)
- Museen
- Schulen
- Tourismus
- Unternehmensberatung
- Verlagswesen

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Zum Masterstudiengang Ethnologie kann zugelassen werden, wer
- a) einen Bachelorstudiengang mit Hauptfach Ethnologie (mit mindestens 120 CP),
 - b) einen Bachelorstudiengang mit Nebenfach Ethnologie (mit mindestens 60 CP) abgeschlossen hat,
 - c) einen vom Prüfungsausschuss als mindestens gleichwertig anerkannten Abschluss einer deutschen Hochschule in gleicher oder verwandter Fachrichtung (z. B. Geschichtswissenschaften, Kulturwissenschaften, Regionalwissenschaften, Religionswissenschaft, Rechtswissenschaft, Sozialwissenschaften) mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder
 - d) einen vom Prüfungsausschuss als mindestens gleichwertig anerkannten ausländischen Abschluss in gleicher oder verwandter Fachrichtung mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern bzw. drei Studienjahren besitzt

und eine Masterprüfung in gleicher Fachrichtung an einer anderen Universität nicht endgültig nicht bestanden oder sonst den Prüfungsanspruch verloren hat. Gleiches gilt bei Masterprüfungen in verwandten Fachrichtungen, soweit vom Prüfungsausschuss eine entsprechende Übereinstimmung der Fachrichtungen festgestellt wird. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind Erklärungen gemäß § 14 Abs. 1 vorzulegen. § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die unter c) oder d) fallen, müssen Studienleistungen und Modulprüfungen im Gesamtumfang von mindestens 60 CP nachweisen, die ethnologische Themen betreffen. Andernfalls können sie vorläufig unter der Auflage zugelassen werden, spätestens nach Ablauf des ersten Studienjahres die fehlenden CP durch Studienleistungen und Modulprüfungen aus dem Bachelorstudiengang Ethnologie zu erbringen (in der Regel 20 bis 40 CP, maximal jedoch 60 CP). Die Leistungen zur Erfüllung der Auflagen werden vom Prüfungs- bzw. Zulassungsausschuss mit dem Studierenden in einem Konzept oder Portfolio vereinbart, in welchem die zu erwerbenden, insbesondere empirisch-methodischen Kompetenzen festgelegt werden. Der oder die Studierende erhält während der Phase der Aufлагenerfüllung eine fortlaufende Betreuung durch ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Zulassungsausschusses. Die Leistungen zur Erfüllung der Auflage sind nicht Bestandteil der Masterprüfung. Wird die Auflage nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Frist erfüllt, ist die Zulassung zur Masterprüfung zu widerrufen. Unter

Auflagen zugelassene Bewerber werden vor Studienantritt darüber informiert, dass je nach Umfang mit der Erfüllung der Auflagen eine Überschreitung der Regelstudienzeit einhergehen kann. Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Bewerbung ist ein Motivationsschreiben von mindestens 500 und maximal 700 Wörtern beizufügen, das Auskunft über die Studienmotivation, relevante Praxiserfahrung und die angestrebte berufliche Perspektive geben soll.

(4) Wer sich frist- und formgerecht beworben hat, wird mit angemessener Frist zu einem Bewerbungsgespräch geladen, das in Gruppen mit je 5 Personen stattfindet und 25 Minuten dauert (Bewerbungskolloquium). Das Bewerbungskolloquium wird von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden des Masterstudiengangs geführt und protokolliert. In begründeten Ausnahmefällen kann das Bewerbungsgespräch als Ferngespräch geführt werden, das möglichst mit Bild übertragen werden soll; das gilt insbesondere, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der Wohnsitz im Ausland hat oder aufgrund von Dienstverpflichtungen oder sozialen Einsätzen außer Landes weilt. Von einer Ladung zum Gespräch kann abgesehen werden, wenn angesichts der Bewertung des Bachelor-abschlusses und des Motivationsschreibens der Grad der besonderen Eignung nach Abs. 7 nicht mehr erreicht werden kann.

(5) Bachelorabschluss, Motivationsschreiben und Bewerbungskolloquium werden jeweils mit Punkten von 1 bis 10 bewertet, wobei die Bachelornote nach folgender Tabelle umgerechnet wird:

1,0 bis 1,5	—	10 Punkte
1,51 bis 2,0	—	9 Punkte
2,01 bis 2,3	—	8 Punkte
2,31 bis 2,5	—	7 Punkte
2,51 bis 2,6	—	6 Punkte
2,61 bis 2,7	—	5 Punkte
2,71 bis 2,8	—	4 Punkte
2,81 bis 2,9	—	3 Punkte
2,91 bis 3,0	—	2 Punkte
mehr als 3,0	—	1 Punkt

(6) Motivationsschreiben und Bewerbungskolloquium werden von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden des Masterstudiengangs einvernehmlich anhand eines standardisierten Bewertungsbogens nach den folgenden, gleichwertig gewichteten Punkte bewertet:

- Wie gut sind die Bewerberinnen und Bewerber in der Lage, ihren bisherigen Werdegang und ihre praktischen Erfahrungen angemessen zu reflektieren und zu kommunizieren?
- Inwieweit lassen sie anhand ihres Werdeganges Hard und Soft Skills erkennen, die für ein erfolgreiches Studium und den Einstieg in das Berufsleben relevant sind?
- Wie gut werden eine dauerhafte und tragfähige Motivation zur intensiven Auseinandersetzung mit der Materie und die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Studium erkennbar?
- Können die Bewerberinnen und Bewerber überzeugend eine Passung zwischen den im Masterstudiengang vermittelten Inhalten und Qualifikationen zu ihren beruflichen Vorstellungen und Zielen sichtbar machen?

(7) Aus den Einzelbewertungen wird ein Gesamtwert (Grad der besonderen Eignung) gebildet, der zu 60 % auf der Bewertung des Bachelorabschlusses, zu 20 % auf der Bewertung des Motivationsschreibens und zu 20 % auf der Bewertung des Bewerbungskolloquiums beruht. Die Zulassung setzt einen Grad der besonderen Eignung von mindestens 7,0 voraus.

(8) Für das Studium sind gute Deutschkenntnisse erforderlich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung müssen einen Sprachnachweis, entsprechend der Ordnung

der Goethe-Universität Frankfurt am Main über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH), mit mindestens dem Ergebnis DSH-2 vorlegen.

(9) Für das Studium der Ethnologie sind ausreichende Sprachkenntnisse in Englisch sowie einer weiteren, bevorzugt modernen Fremdsprache jeweils auf dem Niveau B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) erforderlich. Die Kenntnisse sind nachzuweisen durch

- a) das Abiturzeugnis,
- b) Zeugnisse über mindestens fünfjährigen Schulunterricht in Englisch bzw. mindestens dreijährigen Schulunterricht in der zweiten Fremdsprache mit einer End- oder Durchschnittsnote von mindestens „ausreichend“
- c) Nachweis über erfolgreich absolvierte anerkannte Sprachkurse, wobei mindestens 120 Stunden Unterricht nachzuweisen sind,
- d) Fachgutachten, Lektorenprüfungen über Sprachkenntnisse, die durch Auslandsaufenthalte, Universitäts Sprachkurse, Selbststudium erworben wurden,,
- e) Nachweis über einen UNICert-Abschluss der Stufe I,
- f) Nachweis über einen TOEFL-Test (computerbasierter Score mindestens 213, schriftlicher Test mindestens 550 Punkte) oder
- g) einen anderen vom Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Nachweis.

(10) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbung ihr Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen, ihre Bachelorarbeit zwar abgegeben, aber noch kein Bachelorzeugnis erhalten haben, können unter dem Vorbehalt auch zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass der Bachelorabschluss innerhalb des ersten Fachsemesters des Masterstudiums beim Prüfungsausschuss nachgewiesen wird. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen für die vorläufige Zulassung einen Nachweis der Immatrikulation im Bachelorstudiengang und eine Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit vorlegen. Werden die Voraussetzungen für die endgültige Zulassung nicht fristgemäß gegenüber dem Prüfungsausschuss nachgewiesen, ist dies durch den Prüfungsausschuss umgehend dem Studierendensekretariat zwecks Widerrufs der vorläufigen Zulassung mitzuteilen.

(11) Über die Zulassung zum Masterstudium und ggf. die Auflagenerteilung nach Abs.2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe kann er auch einen Zulassungsausschuss einsetzen, der aus mindestens zwei Professorinnen oder Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie aus einem studentischen Mitglied besteht, das mit beratender Stimme teilnimmt. Die professorale Mehrheit ist zu gewährleisten.

(12) Bewerberinnen und Bewerber wird vor Beginn des Masterstudiums ein Auslandsaufenthalt empfohlen.

(13) Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 6 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Ethnologie beträgt einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Masterarbeit vier Semester. Das Masterstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Fachbereich Philosophie und Geschichtswissenschaften stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Masterstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(3) Soweit Prüfungen bis zu Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters abgelegt werden, gelten sie als im vorangegangenen Semester erbracht.

ABSCHNITT III: Studienstruktur und -organisation

§ 7 Aufbau des Studiums; Module; Kreditpunkte

(1) Der Masterstudiengang Ethnologie ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich der Forschungsphase sowie die Selbstlernzeiten dar. Sie erstrecken sich über ein oder zwei Semester. Erstrecken sich Module über mehr als ein Semester, sollen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern absolviert werden.

(2) Das Studium im Masterstudiengang Ethnologie besteht aus insgesamt 6 Pflichtmodulen, und zwar aus dem Modul Kultur- und Gesellschaftstheorien (Modul 01), den Schwerpunktmodulen I und II (Modul 02 und 03), den Forschungsmodulen I und II (Modul 04a und 04b) sowie dem MA-Modul (Modul 05). Das Modul Kultur- und Gesellschaftstheorien (Modul 01) soll vertiefende Kenntnisse der fachspezifischen Theorien vermitteln. In den Schwerpunktmodulen (Modul 02 und 03) entscheiden sich Studierende für berufsqualifizierende thematische Schwerpunkte im Sinne einer fachlichen Spezialisierung. Im Rahmen der Schwerpunktmodule I und II werden entsprechend spezielle Themenbereiche der Ethnologie vertiefend behandelt wie z. B. Entwicklungsethnologie, Friedens- und Konfliktforschung, Religionsethnologie, Politische Ethnologie, Wirtschaftsethnologie, Rechtsethnologie, Medienethnologie, Materielle Kultur, Globalisierungsprozesse, Geschlechterforschung, Visuelle Anthropologie, Kulturökologie, kulinarische Ethnologie, oder Medizinethnologie. In den Forschungsmodulen 04a und 04b wenden die Studierenden ihre erworbenen methodischen, theoretischen und regionalspezifischen Kenntnisse an und konzipieren eigene Forschungsprojekte. Bei der Durchführung der Forschungsprojekte erwerben sie praktische Erfahrungen in der Datenerhebung, der Dokumentation (schriftlich oder audiovisuell) und der Präsentation von wissenschaftlichen Ergebnissen.

(3) Die Modulbeschreibungen finden sich im Anhang dieser Ordnung; der Anhang ist Bestandteil dieser Ordnung. Ein Teil der Pflichtmodule besteht aus Wahlpflichtveranstaltungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich nach Maßgabe freier Plätze in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung oder Leistungskontrolle zu unterziehen. Das Ergebnis wird bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung nicht mit einbezogen.

(4) Jedem Modul sind in der Modulbeschreibung Kreditpunkte (CP) zugeordnet. CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Teilnahme an außeruniversitären Praxiseinheiten oder an Exkursionen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.

(5) Voraussetzung für die Vergabe der CP für ein Modul ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung die regelmäßige (aktive) Teilnahme oder die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls sowie – soweit vorgeschrieben – der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung. Näheres regeln die §§ 9, 21 in Verbindung mit den Modulbeschreibungen. Das Modul ist abgeschlossen, wenn alle notwendigen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

(5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Masterstudiengangs Ethnologie wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.

(6) Der Masterstudiengang Ethnologie ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 120 CP erreicht wurden und die Masterprüfung bestanden ist. Hiervon entfallen auf die Module 01 bis 04a jeweils 15 CP (insg. 60 CP),

auf die Module 04b und 05 mit einem eigenständig erarbeiteten Projekt und dem Master-Modul jeweils 30 CP, davon entfallen 27 CP auf die Masterarbeit (insg. 60 CP).

§ 8 Lehr- und Lernformen; Zugang zu Modulen; Lehrveranstaltungen mit begrenzter Teilnehmerzahl

(1) Lehrveranstaltungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:

- a) Seminar (S): Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder Bearbeitung aktueller Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden durch in der Regel von Studierenden vorbereitete Beiträge. Erlernen und Einüben bzw. Vertiefen von Präsentations- und Diskussionstechniken.
- b) Tutorium (T): Grundlegende Veranstaltungen können von Tutorien begleitet werden. Sie dienen der intensiven Auseinandersetzung mit den Lehrinhalten. Sie bieten die Möglichkeit weiterführende Fragen zu diskutieren und Lehrinhalte durch Übungseinheiten zu festigen.
- c) Kolloquien (Ko): Präsentation und Diskussion laufender Forschungsarbeiten
- e) Exkursionen (Ex): Veranstaltungen außerhalb der Hochschule.
- f) Forschungsarbeiten (FA): Durchführung von Projekten (z. B. eigenständiges Forschungsprojekt, Lehrforschung, Ausstellungsprojekt, Filmprojekt – s. § 9)
- g) Freies Studium (FS) ist eine Lehr- und Lernform ohne Kontaktzeit, die inner- oder außerhalb der Universität erbracht wird. Sie kann unter anderem beinhalten: die selbständige Erarbeitung von Themenfeldern durch Literaturrecherche, die Durchführung von empirischen Untersuchungen oder die Aufbereitung und Analyse von Datenmaterial, teils auch als Gruppenarbeit oder in Verbindung mit E-learning-Projekten. Das freie Studium bietet die Möglichkeit, ein Thema z. B. des Moduls 03(Schwerpunkt-Modul II) unter Betreuung durch eine oder einen Lehrenden selbständig zu vertiefen. Art und Umfang der Studien- und ggf. Prüfungsleistungen werden mit dem betreuenden Lehrenden vereinbart und entsprechen qualitativ den Anforderungen, wie in den Modulbeschreibungen erläutert. Über die Anerkennung des freien Studiums als Lehrveranstaltung entscheidet die Modulkordinatorin oder der Modulkordinator in Absprache mit der Akademischen Leitung und dem Prüfungsausschuss.

Einzelne Lehrveranstaltungen können in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Sofern der Zugang zu Modulen den erfolgreichen Abschluss anderer Module voraussetzt, ergibt sich dies aus den Modulbeschreibungen. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung zu Modulen erfolgt durch das Prüfungsamt.

(3) Ist zu erwarten, dass die Zahl der an einer Lehrveranstaltung interessierten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung übersteigt, kann die Lehrveranstaltungsleitung ein Anmeldeverfahren durchführen. Die Anmeldevoraussetzungen und die Anmeldefrist werden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat des veranstaltenden Fachbereichs auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem

Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldet aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 9 Forschungsarbeiten

(1) In Modul 04a (Forschungsmodul I) werden Projekte konzipiert und in Modul 04b (Forschungsmodul II) als Forschungsarbeit durchgeführt. Mit ihnen soll die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von ethnologischen Arbeitsweisen nachgewiesen werden. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) Die Form der durchgeführten Forschungsarbeiten kann eigenständige Feldforschung, Lehrforschung, ein Film- oder Ausstellungsprojekt und anderes umfassen. Bei neuen, zusätzlichen Projektformen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Ethnologie über Dauer und Umfang.

(3) Das Forschungsmodul II (Modul 04b) wird üblicherweise durch die oder den Lehrenden des Forschungsmoduls I (Modul 04a) betreut. In begründeten Fällen ist es möglich, den Betreuer zu wechseln. Darüber entscheidet der oder die Modulbeauftragte.

(4) Die Themenfindung für die in Forschungsmodul II (Modul 04b) durchgeführte Forschungsarbeit erfolgt üblicherweise im Rahmen der Veranstaltung „Forschungskonzept“ des Forschungsmoduls I (Modul 04a).

(5) Der Zugang zum Modul 4b erfolgt durch Absprache mit der oder dem Lehrenden sowie der oder dem Modulbeauftragten auf Basis des in Modul 4a erstellten Forschungskonzepts.

(6) Der zeitliche Umfang der Forschungsarbeiten beträgt je nach Forschungsregion und -thema maximal sechs Monate. Der genaue Umfang ist im Einvernehmen mit dem Betreuer der Forschungsarbeit (Abs. 3) auf Basis des in Modul 04a verfassten Forschungskonzepts festzulegen. Die Forschungsarbeit kann unabhängig von den Vorlesungszeiten durchgeführt werden.

(7) Die Forschungsarbeit kann auch als Gruppenarbeit absolviert werden. Bei einem als Gruppenarbeit erbrachten Projekt muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(8) Die Auswertung der Forschungsarbeit ist integraler Bestandteil des Forschungsmoduls II (Modul 04b) und wird mit Hilfe eines Kolloquiums betreut, das begleitend oder an die Forschung anschließend auch als Blockveranstaltung stattfinden kann.

(9) Das Modul 04b (Forschungsmodul II) wird mit einem Forschungsbericht (s. § 24 Abs. 8) als Prüfungsleistung abgeschlossen. Dieser wird vom Betreuer der Forschungsarbeit bewertet.

§ 10 Studiennachweise (Leistungs- und Teilnahmenachweise)

(1) Soweit die Modulbeschreibungen (Anhang I) für die Vergabe von CP für einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls Leistungs- oder Teilnahmenachweise vorsehen, gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Teilnahmenachweise dokumentieren in der Regel die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Die regelmäßige Teilnahme wird noch attestiert, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen bzw. 20 % der Veranstaltungszeit versäumt hat. Im Übrigen kann die oder der Lehrende die Erteilung des Teilnahmenachweises von der Erfüllung von Pflichten, wie z. B. Sitzungsprotokollen, abhängig machen. Bei Versäumnis von bis zu vier Einzelveranstaltungen wegen Krankheit oder der Betreuung

eines Kindes oder einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder bei Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder genannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung wird der oder dem Studierenden die Möglichkeit eingeräumt, den Teilnahmenachweis durch Erfüllung von Pflichten zu erwerben. Bei Vorlesungen besteht keine Teilnahmepflicht.

(3) Leistungsnachweise dokumentieren die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung. Sofern in der Modulbeschreibung nicht anders geregelt, ist für einen Leistungsnachweis auch die regelmäßige Teilnahme (Abs. 2) an der Lehrveranstaltung erforderlich. Die erfolgreiche Teilnahme ist gegeben, wenn eine durch die Lehrende oder den Lehrenden positiv bewertete individuelle Studienleistung (Abs. 4) erbracht wurde, sofern dies die Modulbeschreibung zulässt. Die oder der Lehrende kann die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auch von der erfolgreichen Erbringung mehrerer Studienleistungen abhängig machen. Bei Gruppenarbeiten muss die individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Studienleistungen können insbesondere sein:

- Klausur
- Präsentation (z.B. Referat)
- Hausarbeit
- Hausaufgabe
- Diskussionsleitung
- Essay
- Mid-Term-Tests
- Fachgespräche
- Empirische Erhebungen
- Portfolio
- Protokoll

Zur Erbringung der Studienleistungen kann der Besuch von über die Beschreibung im Modulkatalog hinausgehenden Veranstaltungen oder Tutorien zur Vermittlung fachnaher und weiterbildender Kompetenzen erforderlich sein (z. B. Tagungen, Workshops, Vorträge, Sprachkurse).

(5) Werden Studienleistungen schriftlich, aber nicht als Aufsichtsarbeit erbracht, sind sie mit einer Erklärung zu versehen, in welcher der oder die Studierende schriftlich versichert, dass er oder sie diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Die Anzahl der Leistungen, ihre Form sowie die Frist, in der die Leistungen zu erbringen sind, gibt die oder der Lehrende den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt. Die Vergabekriterien für den Leistungsnachweis dürfen während des laufenden Semesters nicht zum Nachteil der Studierenden geändert werden. Die oder der Lehrende kann den Studierenden die Nachbesserung einer schriftlichen Studienleistung unter Setzung einer Frist ermöglichen. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

(7) Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden. Nicht bestandene Studienleistungen sind unbeschränkt wiederholbar.

§ 11 Studienberatung; Orientierungsveranstaltung; Vorlesungsverzeichnis

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung aufzusuchen. Die Studienfachberatung erfolgt durch von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des

Fachbereichs beauftragte Personen. Im Rahmen der Studienfachberatung erhalten die Studierenden Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und der Wahl der Lehrveranstaltungen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- bzw. Hochschulwechsel

(2) Neben der Studienfachberatung steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet als allgemeine Studienberatung über Studiermöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine obligatorische Einführung in den Masterstudiengang Ethnologie statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semesterspezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

(4) Der Fachbereich erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans für jeden Studiengang im Rahmen eines EDV-unterstützten Systems und/oder in Druckform ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis, das in der letzten Vorlesungswoche des vorangegangenen Semesters erscheinen soll. Es enthält insbesondere auch Informationen zu den Modulverantwortlichen, Hinweise auf Termine und Fristen zu Prüfungen, gegebenenfalls Anmeldefristen für Lehrveranstaltungen, Angaben zu den einzelnen Lehrveranstaltungen der Module sowie zum Zugang zu den Lehrveranstaltungen für Studierende anderer Studiengänge.

§ 12 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung der Studiengänge im Fachbereich nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann für einen oder mehrere Studiengänge auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von zwei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Zuordnung von Veranstaltungen zu den Modulen;
- Evaluation des Studiengangs.

(2) Für jedes Modul ernennt das Direktorium des Instituts für Ethnologie aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehreinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen zuständig. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung des Studiengangs vertreten.

ABSCHNITT IV: Prüfungsorganisation

§ 13 Prüfungsausschuss; Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Bachelor- und Masterprüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die Verantwortung des Dekanats des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften für die Prüfungsorganisation nach §§ 45 Abs.1 HHG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss gibt dem Fachbereichsrat Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Angehörige der Professorenschaft, eine Angehörige oder ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und zwei Studierende. Die Mehrheit der professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss muss sichergestellt sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nebst einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt für den Masterstudiengang Ethnologie ist die Philosophische Promotionskommission. Das Prüfungsamt berichtet dem Fachbereichsrat aufgrund der erfassten Prüfungsdaten regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, die Nachfrage nach Modulen und die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs. 2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf im Rahmen eines Masterstudienganges nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Masterabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

ABSCHNITT V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

§ 15 Meldung und Zulassung zu den Masterprüfungen

(1) Spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfungsleistung eines Moduls an der Johann Wolfgang Goethe-Universität hat die oder der Studierende ein vollständig ausgefülltes Anmeldeformular für die Zulassung zur Masterprüfung beim Prüfungsamt einzureichen. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beziehungsweise auf Zulassung zur Masterprüfung sind insbesondere beizufügen:

- eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine Abschluss- oder Zwischenprüfung im Masterstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat.
- gegebenenfalls Nachweise über bereits erbrachte Studien- oder Prüfungsleistungen, die in den Studiengang eingebracht werden sollen.
- Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 36 bleibt unberührt.

(2) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt immatrikuliert ist.

(3) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung zur Masterprüfung muss versagt werden, wenn die oder der Studierende

- die in Abs. 1 genannten Nachweise nicht erbringt,
- die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder sich in einer noch nicht abgeschlossenen Modulprüfung befindet oder
- wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 29 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

(4) Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(5) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der zuständige Prüfungsausschuss.

(6) Eine Ablehnung der Zulassung wird dem oder der Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Prüfungszeitpunkt und Meldeverfahren

(1) Modulprüfungen werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten

(2) Die modulabschließenden Prüfungen sollen innerhalb von durch den Prüfungsausschuss festzulegenden Prüfungszeiträumen durchgeführt werden. Die Prüfungszeiträume sind in der Regel die ersten beiden und die letzten beiden Wochen der vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die exakten Prüfungstermine für die Modulprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüfenden festgelegt. Das Prüfungsamt gibt den Studierenden in einem Prüfungsplan möglichst frühzeitig, spätestens aber vier Wochen vor den Prüfungsterminen, Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(4) Termine für mündliche Modulprüfungen oder für Prüfungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit einzelnen Lehrveranstaltungen oder im Verlauf von Lehrveranstaltungen abgenommen werden, werden von der oder dem Prüfenden gegebenenfalls nach Absprache mit den Studierenden festgelegt.

(5) Die Meldefristen für die Modulprüfungen (in der Regel 2 Wochen) werden von dem Modulkoordinator oder der Modulkoordinatorin des Faches in Absprache mit dem Prüfer bzw. der Prüferin und dem Prüfungsamt festgelegt. Sie werden spätestens vier Wochen vor den Meldefristen durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben.

(6) Zu jeder Modulprüfung hat sich die oder der Studierende innerhalb der Meldefrist schriftlich oder elektronisch anzumelden. Die Meldung zu den Modulprüfungen erfolgt bei dem oder der Prüfenden, der die Daten an das Prüfungsamt weiterleitet. Bei elektronischer Anmeldung kann dieses Verfahren abweichen. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der oder die Prüfende in Absprache mit dem Prüfungsamt

(7) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert ist, zur Masterprüfung zugelassen ist, die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat und sofern sie oder er die nach Maßgabe der Modulbeschreibung für das Modul erforderlichen Leistungs- und Teilnahmenachweise erbracht hat. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Das Modul ist erst dann abgeschlossen wenn sämtliche Studienleistungen sowie Modulprüfungen bestanden sind. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder Elternteilzeit, wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen, wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(8) Von der Anmeldung zu einer Prüfung kann mit einer Frist von einer Woche vor dem Prüfungstermin zurückgetreten werden. Der Rücktritt muss schriftlich beim Prüfungsamt und der Prüferin oder dem Prüfer erfolgen.

§ 17 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs. 1 geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsamt vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsamt bleibt unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die

Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

(3) Bei anerkanntem Rücktritt oder Versäumnis besteht die Möglichkeit, die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen.

§ 18 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheiten und Behinderungen

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft die Prüferin oder der Prüfer, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 19 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach § 21 Abs. 5 und § 26 Abs. 15 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall) oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel, muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Handys zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 20 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss.

(2) Abs. 1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden in der Regel mit Angabe der Hochschule, in der sie erworben wurden, im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(6) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen im entsprechenden Masterstudiengang der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 29 Abs. 4 findet Anwendung.

(7) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(8) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss, die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang können in der Regel nicht angerechnet werden.

§ 21 Anrechnung von außerhalb einer Hochschule erworbenen Kompetenzen

(1) Für Kenntnisse und Fähigkeiten, die während des Studiums außerhalb einer Hochschule erworben wurden und die in Niveau und Lernergebnis Modulen des Studiums äquivalent sind, können die CP der entsprechenden Module auf Antrag angerechnet werden.

(2) Die Anrechnung der CP erfolgt individuell durch die Akademische Leitung mit Einvernehmen des Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulkoordinators oder der Modulkoordinatorin. Voraussetzung sind schriftliche Nachweise (z.B. Zeugnisse, Zertifikate) über den Umfang, Inhalt und die erbrachten Leistungen. Insgesamt dürfen nicht mehr als 50 % der im Studiengang erforderlichen CP durch Anrechnung ersetzt werden. Die Anrechnung der CP erfolgt ohne Note. Dies wird im Zeugnis entsprechend ausgewiesen.

ABSCHNITT VI: Durchführung der Modulprüfungen

§ 22 Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind und mit Noten bewertet werden.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer einzigen Prüfungsleistung, die sich nach Maßgabe der Modulbeschreibung auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen oder auf den Stoff einer einzelnen Lehrveranstaltung des Moduls (veranstaltungsbezogene Modulprüfung) erstreckt.

(3) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Gibt es in einem Modul alternative Prüfungsformen, trifft die oder der Prüfende die erforderliche Festlegung und teilt den Studierenden dies zu Beginn der Lehrveranstaltungen des Moduls, spätestens bei der Bekanntgabe des Prüfungstermins mit.

(4) Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Einzelne schriftliche oder mündliche Prüfungen können im gegenseitigen Einvernehmen aller an der Prüfung Beteiligten in einer Fremdsprache abgenommen werden. Dies gilt insbesondere für fremdsprachige Veranstaltungen.

(5) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten (beispielsweise Hausarbeiten) sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die oder der Studierende hat bei der Abgabe der Arbeit schriftlich zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig verfasst und alle von ihr oder ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht – auch nicht auszugsweise – in einem anderen Studiengang als Studien- oder Prüfungsleistung verwendet wurde.

(6) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 23 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von der oder dem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfungen mit bis zu fünf Studierenden abgehalten.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert pro zu prüfenden Studierenden etwa 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch näher zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Mündliche Prüfungen sind für Studierende, die die gleiche Prüfung ablegen sollen, hochschulöffentlich. Die oder der zu prüfende Studierende kann der Zulassung der Öffentlichkeit widersprechen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den zu prüfenden Studierenden. Sie kann darüber hinaus aus Kapazitätsgründen begrenzt werden. Zur Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen kann der oder die Prüfende Nachweise verlangen.

§ 24 Klausurarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Aufgabenstellungen oder Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens beziehungsweise unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Multiple-Choice-Fragen in der Klausurarbeit dürfen nicht mehr als 25 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 90 Minuten.

(4) Die Klausurarbeiten werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet. Sie sind im Falle des Nichtbestehens ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 25 Hausarbeiten, Forschungsberichte und Essays

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie schließt sich an eine Lehrveranstaltung an.

(2) Prüfende oder Prüfender ist in der Regel der oder die Lehrende der Veranstaltung, in deren Anschluss die Hausarbeit geschrieben wird.

(3) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Hausarbeit lehnt sich in der Regel an eine Präsentation des Prüflings in einer Lehrveranstaltung an. Der Umfang der Hausarbeiten ist in den Modulbeschreibungen festgelegt. Abweichend davon kann sie von der oder dem Prüfenden festgelegt werden.

(5) Die Hausarbeit ist innerhalb der von der oder dem Prüfenden festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(6) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 23 Abs. 4 und § 27 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

(7) Nicht positiv bewertete Hausarbeiten können befristet nachgebessert werden. Die befristete Nachbesserung gilt als Wiederholung der Prüfungsleistung.

(8) Forschungsberichte dokumentieren die Methoden, die Erhebungsprozesse und die Auswertung des in Modul 04b durchgeführten Projekts. Die Länge des Berichts wird in der Modulbeschreibung festgelegt. Die Bearbeitungsfrist wird von dem oder der Prüfenden bestimmt.

(9) Essays: In einem Essay soll der oder die Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein wissenschaftliches oder wissenschafts-praktisches Thema pointiert und kritisch zu reflektieren. Eine Prüfungsleistung beinhaltet zwei Essays. Die Länge der Essays werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

(10) Für Forschungsberichte, Essays und nicht unter Aufsicht angefertigte schriftliche Prüfungsarbeiten, finden die Absätze 2 bis 7 entsprechend Anwendung.

§ 26 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist entsprechend den Zielen gemäß § 2 Abs. 3 ein Thema umfassend und vertieft zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Der Umfang der Masterarbeit beträgt ca. 80 Seiten (192.000 Zeichen inkl. Leerzeichen Fließtext) (30 CP). Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

(3) Um die Zulassung für die Masterarbeit beantragen zu können, müssen die Module 01 bis 04a abgeschlossen sein.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(5) Die Masterarbeit wird von einer promovierten und nach § 13 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Diese ist Gutachterin oder Gutachter der Masterarbeit. Davon ausgenommen sind Lehrbeauftragte, die nicht an der Goethe-Universität beschäftigt sind.

(6) Der oder die Studierende kann ein Thema vorschlagen. Dabei bietet sich dasjenige des Forschungsmoduls II an; es kann jedoch auch ein anderes Thema gewählt werden.

(7) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und des Themas sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Masterarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(9) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs.1 erfüllt sind.

(10) Die Masterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin kann sie auch auf Englisch – in begründeten Ausnahmefällen auch in anderen Sprachen – abgefasst werden. Für den Fall, dass die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst wird, ist der Masterarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(11) Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema

unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts nach Abs. 12 ein neues Thema für die Masterarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(14) Die Masterarbeit ist gebunden und in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(15) Die Masterarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten eigenen Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Masterarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(16) Die Masterarbeit ist von der Gutachterin bzw. dem Gutachter und von einem oder einer weiteren Prüfenden als Zweitgutachterin bzw. Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten; § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Für die Bestimmung der Zweitgutachter gilt Abs. 5 entsprechend. Die Bewertung soll von beiden Prüfenden spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Masterarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 27 Abs. 3 Satz 2 errechnet.

(17) Weichen die Beurteilungen der beiden Prüfenden um mehr als zwei ganze Notenstufen (2,0) voneinander ab oder bewertet eine oder einer der beiden Prüfenden die Masterarbeit mit „nicht ausreichend (5)“, wird die Masterarbeit binnen weiterer zwei Wochen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer bewertet. Die Note wird in diesem Fall aus den Noten der Erstprüferin oder des Erstprüfers, der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und der dritten Prüferin oder des dritten Prüfers entsprechend § 27 Abs. 4 gebildet.

(18) Die Masterarbeit muss im Rahmen eines Forschungskolloquiums vorgestellt werden. Die Länge der Präsentation beläuft sich auf 30 Minuten. Sie soll nach Möglichkeit im Zeitraum zwischen der Vergabe des Masterthemas und der Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Die Präsentation ist unbenotet. Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, beim Kolloquium als Zuhörerinnen beziehungsweise Zuhörer teilzunehmen.

ABSCHNITT VII: Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten; Gesamtnote

§ 27 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Benotung von Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- Note 1 sehr gut = eine hervorragende Leistung

- Note 2 gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- Note 3 befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- Note 4 ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- Note 5 nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der einzelnen Noten.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note errechnet sich als gewichteter Durchschnitt der einzelnen Modulprüfungen der Module. Bei der Gewichtung wird folgender Schlüssel angelegt: Module 1–4b: jeweils 10%; Modul 4b: 20 %; Modul 5: 40%. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0 ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(5) Wird eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses ausgefertigt, werden die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote entsprechend folgender Notenskala abgebildet:

- | | | |
|--------------------|-------------------|--------------|
| - bis 1,5 | sehr gut | very good |
| - über 1,5 bis 2,5 | gut | good |
| - über 2,5 bis 3,5 | befriedigend | satisfactory |
| - über 3,5 bis 4,0 | ausreichend | sufficient |
| - über 4,0 | nicht ausreichend | fail |

(6) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma-Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen erzielen, die die Masterprüfung bestanden haben
- B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
- E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

(7) Bei einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt. Die englischsprachige Übersetzung von „mit Auszeichnung bestanden“ lautet: „excellent“.

§ 28 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Module bestanden sind und die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden in der Regel unverzüglich bekannt gegeben. Sie werden vom Prüfungsamt über den persönlichen Online-Account der Studierenden oder durch den Prüfenden bekannt gegeben.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung, Freiversuch sowie Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 29 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden.
- (3) Eine nicht bestandene Masterarbeit einschließlich eines Kolloquiums kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.
- (4) Fehlversuche derselben oder einer inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.
- (5) Eine nicht bestandene Modulprüfung muss zu Beginn des folgenden Semesters nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses wiederholt werden. Wird die erste Wiederholung nicht bestanden, muss die Veranstaltung, in deren Anschluss die Prüfung erfolgte (oder eine äquivalente Veranstaltung des Moduls), wiederholt werden. Die zweite Wiederholung der Modulprüfung erfolgt im Anschluss daran zum nächsten regulären Prüfungstermin. Die Wiederholung der Masterarbeit ist nicht später als innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der vorangegangenen nicht bestandenen Masterarbeit abzulegen.
- (6) Wird die Wiederholungsfrist nicht eingehalten, gilt die Prüfungsleistung als nicht bestanden. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt. Werden die Gründe für die Fristüberschreitung anerkannt, wird der oder dem Studierenden aufgegeben, sich zum nächsten Prüfungstermin zur Prüfung zu melden.

§ 30 Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) eine Modulprüfung endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als endgültig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder

- b) die Masterarbeit auch in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt oder
- c) der Prüfungsanspruch wegen Überschreitens der Wiederholungsfristen erloschen ist.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist der oder dem Studierenden ein Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Gesamtprüfung zu erteilen. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die oder der Studierende die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende aus dem Masterstudiengang Ethnologie zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma-Supplement

§ 31 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache, auf Antrag der oder des Studierenden mit einer Übertragung in englischer Sprache, ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten CP. Das Zeugnis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Studienleistungen und CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen.

§ 32 Masterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die oder der Studierende eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Auf Antrag kann die Urkunde zusätzlich in Englisch ausgestellt werden.

(2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan sowie der Studiendekanin oder dem Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad (Master of Arts, M.A.) darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 33 Diploma-Supplement

(1) Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma-Supplement in Deutsch und Englisch entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Masterprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise

Studienleistung entsprechend § 27 Abs. 2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch das Diploma-Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten; Aufbewahrungsfristen

(1) Nach Abschluss eines Moduls und nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in die sie oder ihn betreffenden Prüfungsakten gewährt. Die Frist für das Akteneinsichtsrecht beträgt drei Monate nach Bekanntgabe der Note.

(2) Die Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 20 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 36 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 37 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 und 3 keine Anwendung.

(2) Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

(3) Die Prüfungsgebühren betragen für die Masterprüfung einschließlich der Masterarbeit insgesamt 100,- Euro.

(4) Die Gebühren werden in zwei hälftigen Raten fällig, und zwar die erste Rate bei der Beantragung der Zulassung zur Masterprüfung, die zweite Rate bei der Zulassung der Masterarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität und am Tag nach ihrer Bekanntmachung im UniReport Satzungen und Ordnungen in Kraft.

Frankfurt am Main, den 11. Februar 2015

Prof. Dr. Frank Bernstein

Dekan des Fachbereichs Philosophie und Geschichtswissenschaften

ANHANG I Modulbeschreibungen

Einführung in den Masterstudiengang Ethnologie (Orientierungsveranstaltung)		0 CP				
Modul 1 – Kultur- und Gesellschaftstheorien (Pflichtmodul)		15 CP				
<p>Inhalte: Im Rahmen dieses Moduls findet eine weiterführende intensive Auseinandersetzung mit den fachrelevanten Kultur- und Gesellschaftstheorien statt. Studierende sollen sich Kenntnisse der Theoriebildung aneignen und in der Lage sein, theoretische Modelle kritisch zu reflektieren. Die Modulprüfung erfolgt im Anschluss an einer der beiden Veranstaltungen.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Erwerb weiterführender Kompetenzen zum kritischen und reflexiven Umgang mit Kultur- und Gesellschaftstheorien sowie Kenntnisse der Theoriebildung und die Fähigkeit zur kritischen Weiterentwicklung theoretischer Modellen. Nach Abschluss des Moduls beherrschen Studierende die wichtigsten Kultur- und Gesellschaftstheorien, sind in der Lage sie kritisch zu reflektieren und können sie anwenden. Die theoretischen Vorkenntnisse ermöglichen eine kritischere Auseinandersetzung mit speziellen Themen in den Schwerpunktmodulen (Modul 2 und 3).</p>						
Angebotszyklus:		Jedes Semester				
Dauer des Moduls:		Max. 2 Semester				
Modulprüfung (veranstaltungsbezogen):		im Anschluss an eine der beiden Veranstaltungen, Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (15-17 Seiten, 36.000-40.800 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) oder zwei Essays (je 7-9 Seiten, 16.800-21.600 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) (3 CP)				
Studiennachweise:						
S Kultur- und Gesellschaftstheorien 1 (Seminar)		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)				
S Kultur- und Gesellschaftstheorien 2 (Seminar)		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Kultur- und Gesellschaftstheorien 1	S	2	6			
Kultur- und Gesellschaftstheorien 2	S	2	6			
Modulprüfung (im Anschluss an Kultur- und Gesellschaftstheorien 1 oder 2)	-	-	3			
Verwendbarkeit des Moduls		MA Ethnologie				

Modul 2 – Schwerpunktmodul I (Pflichtmodul)		15 CP				
<p>Inhalte:</p> <p>Vertiefende Studien von theoretischen, methodischen, regionalspezifischen, systematischen oder historischen Teilgebieten der Ethnologie. Behandelt werden vor allem aktuelle soziokulturelle Prozesse und Phänomene. Dabei können spezielle Themenbereiche der Ethnologie intensiv behandelt werden (z.B. Entwicklungsethnologie, Friedens- und Konfliktforschung, Religionsethnologie, Materielle Kultur, Rechtsethnologie und Wirtschaftsethnologie, Medien- und Medizinethnologie, Herausbildung normativer Ordnungen, Globalisierungsprozesse und Visuelle Anthropologie). Mögliche Anknüpfungspunkte für interdisziplinäre Arbeit erhalten dabei besondere Beachtung.</p> <p>Die Veranstaltungen umfassen die intensive Lektüre und kritische Erschließung von Fachtexten, sowie die Erörterung erkenntnistheoretischer Fragen und die kritische Rezeption von Modelltheorien und Einzelfallethnographien. Auch die Formulierung weiterführender Forschungsfragen wird hierbei geübt.</p> <p>Die Veranstaltungen können von den Studierenden frei gewählt werden, sollen aber in einem Zusammenhang stehen. Die Modulprüfung erfolgt im Anschluss an einer der beiden Veranstaltungen.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <p>Weiterführende Kenntnisse der theoretischen, methodischen, regionalspezifischen, systematischen oder historischen Teilgebiete. Auseinandersetzung mit speziellen Themenbereichen der Ethnologie. Kritische Textarbeit und die Fähigkeit wissenschaftliche Fragestellungen und Argumentationen eigenständig zu entwickeln.</p>						
Angebotszyklus:		Jedes Semester				
Dauer des Moduls:		Max. 2 Semester				
Modulprüfung (veranstaltungsbezogen):		im Anschluss an eine der beiden Veranstaltungen, Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (15-17 Seiten, 36.000-40.800 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext oder zwei Essays (je 7-9 Seiten, 16.800-21.600 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) (3 CP)				
Studiennachweise:						
FS/S/Ex sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 1 (Freies Studium, Seminar, Exkursion)		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)				
FS/S/Ex sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 2 (Freies Studium, Seminar, Exkursion)		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 1	FS/S/Ex	2	6			
sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 2	FS/S/Ex	2	6			
Modulprüfung (Im Anschluss an sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 1 oder 2)	-	-	3			
Verwendbarkeit des Moduls		MA Ethnologie				

Modul 3 – Schwerpunktmodul II (Pflichtmodul)			15 CP			
<p>Inhalte:</p> <p>Vertiefende Studien von theoretischen, methodischen, regionalspezifischen, systematischen oder historischen Teilgebieten der Ethnologie. Behandelt werden vor allem aktuelle soziokulturelle Prozesse und Phänomene. Dabei können spezielle Themenbereiche der Ethnologie intensiv behandelt werden (z.B. Entwicklungsethnologie, Friedens- und Konfliktforschung, Religionsethnologie, Materielle Kultur, Rechtsethnologie, Wirtschaftsethnologie, Medien- und Medizinethnologie, Herausbildung normativer Ordnungen, Globalisierungsprozesse und Visuelle Anthropologie). Mögliche Anknüpfungspunkte für interdisziplinäre Arbeit erhalten dabei besondere Beachtung.</p> <p>Die Veranstaltungen umfassen die intensive Lektüre und kritische Erschließung von Fachtexten, sowie die Erörterung erkenntnistheoretischer Fragen und die kritische Rezeption von Modelltheorien und Einzelfallethnographien. Auch die Formulierung weiterführender Forschungsfragen wird hierbei geübt.</p> <p>Die Veranstaltungen können von den Studierenden gewählt werden, sollen aber in einem Zusammenhang stehen. Die Modulprüfung erfolgt im Anschluss an einer der beiden Veranstaltungen.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen:</p> <p>Weiterführende Kenntnisse der theoretischen, methodischen, regionalspezifischen, systematischen oder historischen Teilgebiete. Auseinandersetzung mit speziellen Themenbereichen der Ethnologie. Kritische Textarbeit und die Fähigkeit wissenschaftliche Fragestellungen und Argumentationen eigenständig zu entwickeln.</p>						
Angebotszyklus:			Jedes Semester			
Dauer des Moduls:			Max. 2 Semester			
Modulprüfung (veranstaltungsbezogen):			im Anschluss an eine der beiden Veranstaltungen, Klausur (90 min) oder mündliche Prüfung (20 min) oder Hausarbeit (15-17 Seiten, 36.000-40.800 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) oder zwei Essays (je 7-9 Seiten, 16.800-21.600 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) (3 CP)			
Studiennachweise:						
FS/S/Ex sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 3 (Freies Studium, Seminar, Exkursion)			Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)			
FS/S/Ex sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 4 (Freies Studium, Seminar, Exkursion)			Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)			
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 3	FS/S/Ex	2	6			
sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 4	FS/S/Ex	2	6			
Modulprüfung (Im Anschluss an sys., reg., meth., theor. oder hist. Teilgebiet 3 oder 4)	-	-	3			
Verwendbarkeit des Moduls		MA Ethnologie				

Modul 4a – Forschungsmodul I (Pflichtmodul)		15 CP				
<p>Inhalte: Ein weiterführendes und vertiefendes Studium ethnologischer Methoden sowie die betreute Ausarbeitung eines Forschungsentwurfs, der in Folge umgesetzt wird. Die Studierenden konzipieren eigenständig eine Forschungsarbeit, wie z.B. eine Feldforschung, eine Ausstellung, einen Film, usw. Die Forschungsvorbereitung beinhaltet auch die Aneignung relevanter methodischer, theoretischer und regionalspezifischer Kenntnisse und die Präsentation des Forschungsentwurfes. Dabei sind eigene methodische und theoretische Ansätze argumentativ zu belegen und auch der geplante Erkenntnisgewinn der Forschungsarbeit kritisch zu erläutern. Die Modulprüfung erfolgt im Anschluss an die Veranstaltung „Forschungskonzept“.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Eigenständige Projektentwicklung und -präsentation, sowie Erwerb weiterführende methodischer, theoretischer und regionalspezifischer Kenntnisse.</p>						
Angebotszyklus:		Jedes Sommersemester				
Dauer des Moduls:		Max. 1 Semester				
Modulprüfung (veranstaltungsbezogen):		im Anschluss an die Veranstaltung „Forschungskonzept“: Hausarbeit (15-17 Seiten, 36.000-40.800 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) oder zwei Essays (je 7-9 Seiten, 16.800-21.600 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) (3 CP)				
Studiennachweise:						
FS/S/Ex Vertiefung ethnologischer Methoden		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)				
FS/S/Ex Forschungskonzept		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (6 CP)				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Vertiefung ethnologischer Methoden	FS/S/Ex	2		6		
Forschungskonzept	FS/S/Ex	2		6		
Modulprüfung (Im Anschluss an FS/S/Ex „Forschungskonzept“)	-	-		3		
Verwendbarkeit des Moduls		MA Ethnologie				

Modul 4b – Forschungsmodul II (Pflichtmodul)		30 CP					
<p>Inhalte: Umsetzung der in Modul 4a entwickelten Forschungsarbeit (Feldforschung, Lehrforschung, Film, Ausstellung, usw.). welche möglichst mit einem Auslandsaufenthalt verbunden sein sollte (max. 6 Monate). Erwerb weiterführender praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Materialerhebung (z.B. Interviews, teilnehmende Beobachtung) und –Dokumentation (z.B. schriftlich, audiovisuell) und Auswertung sowie die Vermittlung der aus ihnen gewonnen Erkenntnisse (mögliche Alternative: Aufbau und Gestaltung einer Ausstellung und des entsprechenden Katalogs). In einem Kolloquium wird die Auswertung der Forschungsarbeit begleitet. Der Forschungsbericht soll die Methoden, Prozesse und Auswertung der (ethnographischen) Materialsammlung dokumentieren und kritisch reflektieren; Umfang: ca. 18-22 Seiten (43.200–52.800 Zeichen Fließtext inkl. Leerzeichen ohne Anhang).</p>							
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Eigenständige Umsetzung der in Modul 4a konzipierten Forschungsarbeit. Erwerb weiterführender praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet der Datenerhebung, Dokumentation Auswertung und Präsentation von gewonnen Erkenntnissen.</p>							
Angebotszyklus:		Jedes Wintersemester					
Dauer des Moduls:		Max. 1 Semester					
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Abschluss der Module 1,2,3 und 4a. Zugang erfolgt gemäß § 9, Abs. 5.					
Modulprüfung:		Forschungsbericht (18–22 Seiten, 43.200–52.800 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) (4 CP)					
Studiennachweise:							
FA Forschungsarbeit		Studienleistungen nach § 10 Abs. 4 (22 CP)					
Ko Begleitendes Kolloquium zur Forschungsauswertung		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (4 CP)					
Lehrveranstaltungen		Typ	SWS	Semester / CP			
				1	2	3	4
Forschungsarbeit		FA	-			22	
Begleitendes Kolloquium zur Forschungsauswertung		Ko	2			4	
Forschungsbericht			-			4	
Verwendbarkeit des Moduls		MA Ethnologie					

Modul 5 – MA-Modul (Pflichtmodul)		30 CP				
<p>Inhalte: Selbstständige Bearbeitung einer ethnologischen Fragestellung in Form einer wissenschaftlichen Arbeit (ca. 80 Seiten, 192.000 Zeichen Fließtext inkl. Leerzeichen, ohne Anhang). Die zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate. Regelmäßige Teilnahme an einem Forschungskolloquium und die Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse.</p>						
<p>Qualifikationsziele und Kompetenzen: Behandlung einer eigenständig ausgearbeiteten Fragestellung nach wissenschaftlichen Kriterien. Kritische und konstruktive Auseinandersetzung mit der Forschung anderer, durch die aktive Teilnahme an einem Forschungskolloquium. Präsentation der gewonnenen Erkenntnisse im Rahmen eines Forschungs-Kolloquiums.</p>						
Angebotszyklus:		Jedes Semester				
Dauer des Moduls:		1 Semester				
Voraussetzung für die Teilnahme am Modul:		Module 1, 2, 3, 4a und 4b				
Modulprüfung:		MA-Arbeit (ca. 80 Seiten, 192.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Fließtext) (27 CP)				
Studiennachweise:						
Ko Forschungs-Kolloquium		Aktive und erfolgreiche Teilnahme (Studienleistungen nach § 10 Abs. 4) (3 CP)				
Master-Arbeit		27 CP				
Lehrveranstaltungen	Typ	SWS	Semester / CP			
			1	2	3	4
Forschungs-Kolloquium	Ko	2				3
Master-Arbeit	MA	-				27
Verwendbarkeit des Moduls		MA Ethnologie				

ANHANG II Exemplarischer Studienverlauf

Obligatorische Einführung in den Masterstudiengang Ethnologie					CP
1. Semester	M01 6	M01 9	M02 6	M02 9	30
2. Semester	M03 6	M03 9	M04a 6	M04a 9	30
3. Semester	M04b (ggf. mit Auslandsaufenthalt verbunden)				30
4. Semester	M05 Master-Arbeit und Forschungs-Kolloquium				30

Der tatsächliche Studienverlauf kann sich unterscheiden, da er von der individuellen Studiengestaltung abhängig ist.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber ist der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main.